



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 29. Juli 1970

Teil II Nr.63

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 70	Anordnung Nr. Pr. 9/1 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerrlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerrlös-Anordnung —	459
1.3. 7.70	Anordnung über die Änderung der Freisanordnung Nr. 4431 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen —	461
1.7.70	Bekanntmachung über die am 1. Juli 1970 geltenden Ordnungsstrafbestimmungen	461
3. 7.70	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über ökonomische Regelungen zum rationalen Einsatz fester Brennstoffe.....	462
3. 7.70	Anordnung zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen .....	462
	Hinweis .....	462

**Anordnung Nr. Pr. 9/1  
über die Rückerstattung  
und die Abführung von Mehrerrlösen  
aus Preisüberschreitungen  
— Mehrerrlös-Anordnung —**

**vom 25. Juni 1970**

Ausgehend von den Beschlüssen des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates tragen die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und Kombinate eine hohe Verantwortung für die Festigung der Staatsdisziplin auf dem Gebiet der Kosten und Preise.

I Die Leiter der Betriebe und Kombinate gewährleisten mit Unterstützung der gesellschaftlichen Organe der Werktätigen, daß

— die Kalkulationsrichtlinien und die anderen staatlichen Preisvorschriften konsequent angewendet werden

— die Pläne auf der Grundlage gesetzlicher Preise aufgestellt und durchgeführt werden sowie die Abführungen an den Staatshaushalt und die Zuführungen zu den Fonds auf dieser Grundlage erfolgen.

Betriebe und Kombinate, die über ungesetzliche Preise ökonomische Vorteile erlangen, haben auch die finanziellen Folgen aus Preisverstößen voll zu tragen.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird daher in Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 9 vom 28. Juni 1968 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerrlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerrlös-Anordnung — (GBl. II S. 562) folgendes angeordnet:

**§ 1**

Korrektur ungesetzlicher Preise

(1) Ergibt sich auf der Grundlage von Anträgen der Abnehmerbetriebe, Prüfungsfeststellungen der staatlichen Kontrollorgane, der Preiskoordinierungsorgane oder des übergeordneten Organs bzw. auf der Grund-

lage eigener Feststellungen des für die Preisbestätigung verantwortlichen Organs, daß durch die Nichteinhaltung der staatlichen Preisvorschriften einschließlich der Kalkulationsrichtlinien ungesetzliche Preise bestätigt worden sind, so hat das für die Preisbestätigung verantwortliche Organ den Industrieabgabepreis und den Betriebspreis zu korrigieren.

(2) Sofern in Ausnahmefällen nur der Betriebspreis korrigiert wird, ist die Differenz zwischen dem ungesetzlichen und dem gesetzlichen Betriebspreis als Produktionsabgabe / Verbrauchsabgabe festzusetzen; bei rückwirkender Änderung des Betriebspreises gilt die bis zur Vornahme der Preiskorrektur entstandene Differenz zwischen dem ungesetzlichen und dem gesetzlichen Betriebspreis als Mehrerrlös.

(3) Wird die Korrektur des Industrieabgabepreises rückwirkend vorgenommen, so ist die Differenz zwischen dem ungesetzlichen und dem gesetzlichen Industrieabgabepreis Mehrerrlös.

(4) Ein Mehrerrlös entsteht auch dann, wenn die ungesetzlichen Preise der Planung zugrunde gelegen haben.

Wirkung der Abführung von Mehrerrlösen  
in volkseigenen Betrieben und Kombinate

**§ 2**

(1) Die Abführung der Mehrerrlöse volkseigener Betriebe und Kombinate aus vorangegangenen Jahren und aus dem laufenden Jahr hat grundsätzlich zu Lasten des Betriebsergebnisses des laufenden Jahres zu erfolgen. Der Mehrerrlös ist vor Anwendung des Normativs der Nettogewinnabführung abzuführen. Wurden Teile des Mehrerrlöses aus vorangegangenen Kalenderjahren als Nettogewinn oder als Produktions-bzw. Dienstleistungsabgabe abgeführt, sind diese von dem an den Staatshaushalt abzuführenden Mehrerrlös abzusetzen.

(2) Die Zuführung zu den betrieblichen Fonds einschließlich Prämienfonds der Betriebe und Kombinate erfolgt auf der Grundlage des Nettogewinns nach Erfüllung der staatlichen Abführungsverpflichtungen unter Berücksichtigung der Festlegungen gemäß Abs. 1.